

Nr. 9**Van Droogenbroeck gegen Belgien – Entschädigung**

Urteil vom 25. April 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 63.

Beschwerde Nr. 7906/77, eingelegt am 16. April 1977; am 18. Dezember 1980 von der Kommission und am 5. Januar 1981 von der belgischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Für den Bf.: Ersatz für immateriellen Schaden; materieller Schaden nicht nachgewiesen.

RA Van Damme: Vom Bf. unabhängige, d.h. eigenständige Kostenrechnung des Anwalts unzulässig, da nur der Bf. „verletzte Partei“ i.S.d. Konvention ist.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

Zu den Einzelheiten des Falles siehe das Urteil in der Hauptsache, oben S. 83.

(Übersetzung)

3. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1981 hat Rechtsanwalt J. Van Damme, der zusammen mit Rechtsanwalt S. Beuselinck den Delegierten der Kommission in seiner Eigenschaft als Anwalt des Bf. unterstützte, beantragt, der Gerichtshof möge seinem Mandanten für den Fall, dass er eine Verletzung der Konvention feststellen werde, eine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zuerkennen. In Bezug auf den „materiellen und immateriellen Schaden“ hatte er erklärt, diese Frage in das Ermessen des Gerichtshofs zu stellen; „Kosten und Honorare“ hat er kurze Zeit später in einem Schreiben vom 11. November 1981 aufgelistet, das der Sekretär der Kommission dem Kanzler des Gerichtshofs am 14. Dezember übermittelt hat. Die Regierung hat hierzu nicht Stellung genommen.

In seinem Urteil vom 24. Juni 1982 hat der Gerichtshof diese Frage insgesamt vorbehalten und in Anwendung von Art. 50 Abs. 4 VerfO-EGMR an die Kammer zurückverwiesen (Série A Nr. 50, Ziff. 61-62 der Entscheidungsgründe und Ziff. 4 des Tenors, EGMR-E 2, 99 f.). Am selben Tage hat der Gerichtshof die Kommission aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen, und ihm von einer eventuellen Einigung zwischen Regierung und Bf. Kenntnis zu geben (Série A Nr. 50, S. 35).

[4.] Der Gerichtshof stellt fest, dass sich aus den Schriftsätzen, die nach dem Hauptsache-Urteil beim Gerichtshof eingegangen sind, ergibt, dass zur Frage der gerechten Entschädigung keine Einigung zwischen Regierung und Bf. erzielt worden ist.

5. Andererseits hat der Bf. zahlreiche Briefe direkt an den Kanzler des Gerichtshofs gesandt, in denen er um eine Reihe von Dokumenten und Auskünften bat. In mehreren dieser Briefe hat er präzisiert, dass er den Rechtsanwälten Van Damme und Beuselinck das Recht bestreite, ihn zu vertreten; im letzten dieser Briefe, datiert vom 16. März 1983, hat er um eine Fristver-

längerung nachgesucht, um auf bestimmte Dokumente zu antworten und einen neuen Rechtsvertreter zu benennen.

[6.-7.] Verfahrenstechnische Hinweise.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

9. Der Gerichtshof wird nacheinander über die vom Bf. in Person gestellten Anträge und über die Aufstellung der Kosten und Honorare von Rechtsanwalt Van Damme entscheiden.

1. Vom Bf. selbst erhobene Forderungen wegen materiellen und immateriellen Schadens

10. Im Schreiben vom 19. August 1982 rechnet der Bf. vor, er sei unter Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention 1.899 Tage inhaftiert gewesen (18. Juni bis 8. August 1972, 3. Oktober 1972 bis 25. Juli 1973, 16. Januar bis 11. Juli 1975, 21. Januar 1976 bis 1. Juni 1977 und 21. Dezember 1977 bis 18. März 1980). Für jeden Tag fordert er 6.000,- BF [ca. 149,- Euro]¹ als Ersatz für materiellen und immateriellen Schaden, insgesamt also 11.394.000,- BF [ca. 282.450,- Euro] zzgl. Zinsen. Außerdem behauptet er, seine Arbeitskraft sei noch heute um 20 % gemindert, was auf die „nervlichen Störungen“ zurückzuführen sei, die eine Folge der „langen Monate rechtswidriger Freiheitsentziehung“ seien; er beantragt „die Benennung eines medizinischen Sachverständigen“, der den „dauernden Grad“ [der Arbeitsunfähigkeit] feststellen solle, sowie die Zahlung einer vorläufigen Summe von 100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro] zzgl. Zinsen.

11. Das Urteil vom 24. Juni 1982 betraf nur die Freiheitsentziehung des Bf. vom 21. Januar 1976 bis 1. Juni 1977 und vom 21. Dezember 1977 bis 18. März 1980 (a.a.O., S. 19, Ziff. 34 a.E., EGMR-E 2, 85). Des weiteren und vor allem hat das Urteil die Vereinbarkeit der genannten Freiheitsentziehungen mit Art. 5 Abs. 1 festgestellt, da sie „nach der Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“, „rechtmäßig“ und „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ erfolgt waren (ebd., S. 18-22, Ziff. 34-42, EGMR-E 2, 85-88). Die einzige vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung bestand im Fehlen der von Art. 5 Abs. 4 gewollten Rechtsschutzmöglichkeit.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Ein Schaden, der nicht auf diesem Mangel, sondern auf der Freiheitsentziehung an sich beruht, kann hier deshalb nicht berücksichtigt werden.

12. Was nun aber den einzigen im Urteil vom 24. Juni 1982 festgestellten Mangel betrifft, so deutet nichts darauf hin, dass der Bf. früher freigelassen worden wäre, wenn er in den Genuss der Garantien des Art. 5 Abs. 4 gekommen wäre (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 1, 126 f.). Jedwede Geltendmachung eines materiellen Schadens ist daher zurückzuweisen.

13. Hingegen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Bf. wegen des Fehlens der genannten Garantien einen gewissen immateriellen Schaden erlitten haben muss, den das Urteil vom 24. Juni 1982 per se nicht hinreichend ausgeglichen hat (s. sinngemäß *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 55, S. 16, Ziff. 17-19, EGMR-E 2, 49). In Anbetracht des Art. 5 Abs. 5 EMRK – einer Grundregel, die bei der Ausübung der in Art. 50 definierten Kompetenz zu berücksichtigen ist (*Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 13, vorletzter Absatz a.E., EGMR-E 1, 75, 3. Absatz a.E.) – spricht der Gerichtshof, wie auch vom Vertreter der Kommission vorgeschlagen, dem Bf. eine nach billigem Ermessen auf 20.000,- BF [ca. 496,- Euro] festgesetzte Entschädigung zu.

II. Die von Rechtsanwalt Van Damme vorgelegte Aufstellung seiner Kosten und Auslagen

14. Die Kosten und Auslagen, die Rechtsanwalt Van Damme in seinem Schreiben vom 11. November 1981 aufgelistet hat, belaufen sich auf 381.750,- BF [ca. 9.463,- Euro], und zwar 186.750,- BF [ca. 4.629,- Euro] für die beiden in Belgien nach Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 gestellten Anträge, die auf die Aufhebung der den Bf. betreffenden Maßnahmen zielten (vorerwähntes Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 11, 12-13 und 16, Ziff. 14, 18 und 23) und 195.000,- BF [ca. 4.834,- Euro] für das Verfahren vor Kommission und Gerichtshof.

15. Wie auch die Regierung hervorhebt, besteht eine grundsätzliche Schwierigkeit insofern, als diese Forderungen nicht vom Bf. selbst kommen, der allein den Status der „verletzten Partei“ i.S.v. Art. 50 hat (*Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426), sondern von einem Rechtsanwalt, dem sein Mandat vor mehr als einem Jahr entzogen wurde. Der Bf. hat diese Forderungen nicht in seinen Schriftsatz vom 19. August 1982 aufgenommen; wenn er sie auch in einigen Schreiben an den Kanzler erwähnte, hat er nicht präzisiert, ob er sie in Abrede stellen, zurücknehmen oder selbst geltend machen wollte.

Außerdem ergibt sich aus den von der Regierung im Februar 1983 übermittelten Informationen, dass der Bf. in Belgien keine Kosten der Rechtsverteidigung im eigentlichen Sinne tragen musste; dies gilt für die Behandlung seiner beiden Anträge auf Aufhebung der ihn betreffenden Maßnahme, bei denen er sich auf die Konvention, insbesondere auf Art. 5 Abs. 4 berufen hatte und von denen der zweite zu seiner Freilassung führte. Die Regierung war nicht in der Lage festzustellen, ob Rechtsanwalt Deheselle, der seinerzeit

den Bf. vor dem Appellationsgericht Gent vertrat, „pro Deo“ („für Gott“, Art. 455 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire)) beigeordnet war, dies erscheint jedoch wahrscheinlich; jedenfalls ergibt sich aus den Akten nicht der Beweis des Gegenteils.

Bei den Verfahren in Straßburg genoss der Bf. Verfahrenskostenhilfe vor der Kommission und, nach Anrufung des Gerichtshofs, in seinem Verhältnis zum Delegierten der Kommission (Ergänzung der Verfahrensordnung der Kommission). Er behauptet nicht und beweist erst recht nicht, seinen Anwälten, die vom Europarat einen Betrag von insgesamt 5.559,- FF [ca. 847,- Euro]² erhalten haben, weitere Honorare und Auslagen, deren Ersatz er verlangen könnte, gezahlt zu haben oder zahlen zu müssen (s. *Airey*, a.a.O., S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426).

16. Aus diesen Gründen sind daher alle in dem Schreiben vom 11. November 1981 aufgeführten Forderungen zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass das Königreich Belgien dem Bf. 20.000,- BF [ca. 496,- Euro] als Ersatz für immateriellen Schaden zu zahlen hat;
2. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Ganshof van der Meersch (Belgier), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese), Walsh (Ire), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.